

Studienvereinbarung

Vorbereitender Kurs auf die Berufsprüfung Hauswart/in

Der oder die Leiter/in der Abteilung für Bauberufe erlässt gestützt auf Art. 9 des Ausbildungs- und Prüfungsreglements vom 17.12.2017 die vorliegende Studienvereinbarung zwischen der Abteilung für Bauberufe und den Studierenden Vorbereitungskurses BP Hauswart/in.

1. Zulassung

Kriterien	Die Zulassung zum vorbereitenden Kurs richtet sich nach den Zulassungsbedingungen gemäss Ausschreibung sowie dem Ausbildungs- und Prüfungsreglement Art. 4-7.
Höhere Fachprüfung	Die Zulassung zur Berufsprüfung richtet sich ausschliesslich nach den Zulassungsbedingungen der Prüfungskommission. Die gibb übernimmt keine Verantwortung für die Zulassung zur Berufsprüfung, diese liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden.
Subjektfinanzierung ¹	Der Subventionsbeitrag des Bundes zum Kursgeld kann nur nach der Absolvierung der Berufsprüfung beantragt werden. Die gibb stellt die für den Subventionsantrag erforderliche Zahlungsbestätigung aus, kann aber den Subventionsanspruch selbst nicht überprüfen. Dies liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden.

2. Absenzen

Ausbildungs- und Prüfungsreglement	Die Präsenzplicht sowie der Umgang mit Absenzen sind in Art. 11 des Ausbildungs- und Prüfungsreglements geregelt.
Gesuche	Alle Gesuche bezüglich Absenzen müssen rechtzeitig der Bildungsgangleitung zur Genehmigung durch die Abteilungsleitung vorgelegt werden.

¹ Gültig für Kursbeginn ab 01.08.2017

3. Kompetenznachweise

Ausbildungs- und Prüfungsreglement	Art und Anzahl der Kompetenznachweise sind in Art. 15 des Ausbildungs- und Prüfungsreglements geregelt. Das Fernbleiben bei Kompetenznachweisen ist in Art. 19 des Ausbildungs- und Prüfungsreglements geregelt.
Entschuldigungen	Wichtige Gründe für das Fernbleiben sind den Dozierenden spätestens am nächsten besuchten Unterrichtstag bekanntzugeben und durch entsprechende Dokumente oder Bestätigungen nachzuweisen.
Nachtermin	Bei entschuldigtem Fernbleiben entscheiden die Dozierenden über einen Nachtermin. Bei Qualifikationsverfahren über einen längeren Zeitraum hinweg können die Abgabetermine verlängert werden.

4. Abschliessendes Qualifikationsverfahren (gibb-Diplom)

Ausbildungs- und Prüfungsreglement	Das abschliessende Qualifikationsverfahren findet im 5. Semester statt. Art und Umfang sind in Art. 27 des Ausbildungs- und Prüfungsreglements geregelt.
Zulassung	Die Zulassung zum gibb-Diplom richtet sich nach Art. 26 des Ausbildungs- und Prüfungsreglements.
Gleichwertigkeit von Modulen	Bei einer festgestellten Gleichwertigkeit von Modulen gem. Art. 13 des Studienreglements liegt es in der Eigenverantwortung des Studierenden, dass das für die Diplomprüfung vorausgesetzte Fachwissen vorhanden ist.
Terminplan	Der Terminplan wird spätestens am Ende des 4. Semesters bekanntgegeben und ist verbindlich.
Wiederholung	Die Wiederholungsmöglichkeit einer nicht bestandenen Diplomarbeit ist in Art. 30 des Ausbildungs- und Prüfungsreglements geregelt.

5. Gebühren und Kosten

Ausbildungs- und Prüfungsreglement	Der Umgang mit Gebühren und Kosten ist in Art. 32 bis Art. 34 des Ausbildungs- und Prüfungsreglements geregelt.
------------------------------------	---

6. Leistungen der gibb

Unterricht	Die Lehrenden erteilen den Unterricht gemäss den geltenden Semesterstundenplänen.
Lehrmittel Qualifikationsverfahren	Den Studierenden werden geeignete Lehrmittel zur Verfügung gestellt. Es werden die gemäss Ausbildungs- und Prüfungsreglement vorgesehenen Qualifikationsverfahren durchgeführt.
Dokumente	Den Studierenden werden die erlangten Dokumente wie Semesterzeugnisse und Diplome ausgehändigt.
Unterstützung	Die Bildungsgangleitung unterstützt und berät die Studierenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Vorbehalt

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gibb.

Die Abteilungsleitung kann in begründeten Fällen Änderungen am Studienmodell sowie den Kurskosten vornehmen. Daraus können keine weiteren Forderungen abgeleitet werden.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz ist Sache der Teilnehmenden. Bei Angestellten via NBU ihrer Firma, für Selbständigerwerbende via Krankenkasse oder sep. Unfallversicherung.

gibb Berufsfachschule Bern

Abteilung für Bauberufe



Erik Pfeiffer
Leiter Weiterbildung Bau

Bern, 3. Januar 2020

Bern, _____ (Name in Blockschrift)

_____ (Unterschrift)

Beilage: Allgemeines Weiterbildungsreglement